

HDF-Ticker +++ HDF-Ticker +++ HDF-Ticker +++ HDF-Ticker +++ HDF-Ticker

vom 27. Oktober 2015

+++ Aus der HDF-Agenda

27. Oktober 2015

- Regionalversammlung Baden-Württemberg, Stuttgart

28. Oktober 2015

- Regionalversammlung Nordrhein Westfalen, Bergisch Gladbach

+++ Arbeitssicherheit-Unternehmermodell in Frankfurt am 10.11.2015



Das Seminar richtet sich an Kinobetreiber/Innen, die aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden sind, aber auch an die verantwortlichen Betriebsleiter (Theaterleiter). Das Gesamtkonzept bietet erhebliche Vorteile. Es ist **weniger zeit- und kostenaufwendig** als andere Modelle und bietet gleichzeitig die Möglichkeit zur **rechtssicheren Organisation des Arbeitsschutzes im eigenen Betrieb**. Die Seminarteilnahme steht allen Filmtheaterbetrieben offen und ist nicht an eine Verbandszugehörigkeit gebunden.

Veranstaltungsort am 10.11.2015:

STATION LOUNGE | Am Hauptbahnhof 10 | 60329 Frankfurt am Main | Tel.: (49)-(0)69-366 00 550 | Fax.: (49)-(0)69-366 00 551 | www.station-lounge.de | info@station-lounge.de.

Das Seminar findet von 09.30 bis 15.30 Uhr statt. Das Anmeldeformular finden Sie [hier](#) als Download.

Gestalten Sie aktiv die Themen Arbeitssicherheit und Gesundheit in Ihrem Betrieb. Die **Teilnahme** an dem Seminar ist für Mitglieder der Berufsgenossenschaft **kostenfrei**. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, bei der BG ETEM eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu EUR 50,00 abzurechnen.

Für Fragen stehen Ihnen das Team der Forum Film Mediengesellschaft mbH gern unter der Telefonnummer (0 30) 23 00 40 48 zur Verfügung.

+++ FFA vergibt rund 3,7 Millionen Euro Kinoförderung



Filmförderungsanstalt German Federal Film Board

Die FFA-Unterkommission Kino hat in ihrer 156. Sitzung am 20. und 21. Oktober 2015 unter dem Vorsitz von Christine Berg insgesamt 3.722.156 Euro für die Förderung von 112 Kinos vergeben. Dem Gremium lagen 120 Anträge vor.

Unter den geförderten Projekten sind vier Kino-Neubauten, denen zusammen rund 664.000 Euro zur Verfügung stehen. Die höchsten Zuschüsse mit jeweils 200.000 Euro erhalten der neue Traumpalast in Leonberg (Baden-Württemberg) sowie der Cineplex Filmpalast in Köln

(Nordrhein-Westfalen). Außerdem wurden sieben Anträge für Kinoerweiterungen mit rund 643.000 Euro bewilligt. Das Zinema City in Rheine (Nordrhein-Westfalen) und die Capitol Lichtspiele in Limburgerhof (Rheinland-Pfalz) erhalten zusammen 250.000 Euro für ihre Wiedereröffnung. Im Rahmen der Modernisierungsförderung werden 95 Kinos im gesamten Bundegebiet mit rund zwei Millionen Euro unterstützt, darunter Multiplexe in Großstätten ebenso wie kleine Häuser im regionalen Raum. Weitere 11 Kinos erhalten insgesamt 6.225 Euro Förderung für das Abspiel von Kurzfilmen als Vorfilm.

Die nächste Sitzung der Unterkommission Kino findet am 03. März 2016 statt. **Die Antragsfrist für diese Sitzung ist der 01. Dezember 2015.** Informationen und Antragsunterlagen finden Sie unter www.ffa.de.

Quelle: www.ffa.de

+++ Studien zur Medienbranche



Die Medienbranche werde stärker wachsen als die Gesamtwirtschaft, schreibt Petra Schwegler bei Werben & Verkaufen online. Zu diesem Schluss komme der regelmäßige „German Entertainment and Media Outlook“ der Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC in seiner neuesten Ausgabe. Der Studie zufolge dürfte die deutsche Unterhaltungs- und Medienbranche bis 2019 einen Umsatz von 75,6 Milliarden Euro erwirtschaften. Dies entspräche einem Wachstum von durchschnittlich 2,1 Prozent pro Jahr, während PwC für die gesamte Wirtschaft nur mit einem Plus von jährlich 1,6 Prozent rechnet, teilten die Berater mit: [Mit Medien lässt sich noch mehr Geld verdienen](#) (frei zugänglich)

Nach der PwC-Prognose werde sich der Trend, dass der Rückgang der physischen Formate im Home Entertainment vom wachsenden Digitalvertrieb nicht ganz kompensiert werden kann, in den nächsten Jahren fortsetzen, berichtet VideoMarkt. Die Analysten gingen für den physischen Verleih und Verkauf bis 2019 von einer durchschnittliche Verringerung des Umsatzvolumens um acht Prozent aus: [Physischer Home-Entertainment-Markt schrumpft unaufhaltsam](#).

Laut PwC-Prognose werde sich die Kinobranche trotz eines starken Kinojahres mit mehr als einer Mrd. Euro Umsatz in 2015 mittelfristig auf leichte Umsatzeinbußen einstellen müssen, berichtet ebenfalls VideoMarkt. Der gesamte Filmmarkt werde bis 2019 auf ein Volumen von rund 2,6 Mrd. Euro zurückgehen, was einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von minus ein Prozent entspricht: [PwC-Prognose: Deutscher Filmmarkt bis 2019 leicht rückläufig](#).

Weitere Informationen auf den Seiten von PricewaterhouseCoopers: [Medienbranche wird stärker wachsen als Gesamtwirtschaft](#) (frei zugänglich).

Laut einer aktuellen Marktprognose des Privatsender-Verbandes VPRT werde der Umsatz der audiovisuellen Medienunternehmen in Deutschland in diesem Jahr erstmals die Marke von zehn Milliarden Euro durchbrechen, schreibt Alexander Krei bei DWDL.de. Erwartet werde ein Wachstum von 5,5 Prozent sowie ein Umsatz in Höhe von insgesamt 10,2 Milliarden Euro. Für die Fernsehwerbung werde ein Netto-Wachstum von 2,5 Prozent auf 4,4 Milliarden Euro prognostiziert. Damit bleibe das Fernsehen auch weiterhin der stärkste Umsatzträger im deutschen Werbemarkt: [Erstmals über zehn Milliarden Euro Umsatz erwartet](#) (frei zugänglich).

Weitere Informationen auf den Seiten des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien: [VPRT-Prognose zum Medienmarkt 2015: Audiovisuelle Medien in Deutschland durchbrechen die 10 Milliarden Euro Umsatzmarke](#) (frei zugänglich).

Quelle: www.prouzentenallianz.de

+++ Keine Benachteiligung von Betriebsratsmitgliedern - auch bei Befristungen



Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass auch Arbeitsverhältnisse mit Betriebsratsmitgliedern sachgrundlos befristet werden können. Lehnt dieser jedoch den Abschluss eines Folgevertrages wegen der Betriebsratsstätigkeit ab, kann dies zu Schadensersatz, und damit doch zum Folgevertrag führen.

Das Bundesarbeitsgericht hatte mit Urteil vom [25. Juni 2014 - 7 AZR 847/12](#) - über den Fall eines Betriebsratsmitgliedes, dem nach Ablauf des befristeten Arbeitsvertrages ein Folgevertrag verweigert wurde, entschieden.

Leitsatz des Gerichts

Benachteiligt ein Arbeitgeber ein befristet beschäftigtes Betriebsratsmitglied, indem er wegen dessen Betriebsratsstätigkeit den Abschluss eines Folgevertrags ablehnt, hat das Betriebsratsmitglied gemäß § 78 S. 2 BetrVG iVm. § 280 Abs. 1, § 823 Abs. 2, § 249 Abs. 1 BGB Anspruch auf Schadensersatz. Dieser ist im Wege der Naturalrestitution auf den Abschluss des verweigerten Folgevertrags gerichtet.

Sachverhalt

Die Klägerin war bei der Beklagten als Chemielaborantin im Rahmen eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrags für die Dauer eines Jahres beschäftigt. Während dieser Zeit wurde sie in den Betriebsrat gewählt. Später vereinbarten die Parteien die Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrags um ein weiteres Jahr. Kurz vor Ablauf des Jahres teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass sie sie nach Auslaufen des Arbeitsvertrags nicht weiter beschäftigen könne. Die Klägerin erhob Klage auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis nicht geendet habe. Sie machte geltend, dass die sachgrundlose Befristung eines Betriebsratsmitglieds nicht zulässig sei. Hilfsweise verlangte sie den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags im Anschluss an das befristete Arbeitsverhältnis. Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Entscheidungsgründe

Das BAG hat zunächst seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach Arbeitsverhältnisse mit Betriebsratsmitgliedern sachgrundlos befristet und verlängert werden können (BAG, Az.: 7 AZR 698/11 vom 5. Dezember 2012). Der Anwendungsbereich von § 14 Abs. 2 TzBfG sei weder aus Gründen des nationalen Rechts noch aus unionsrechtlichen Gründen einschränkend auszulegen. Auch aus dem Sonderkündigungsschutz des § 15 KSchG ergebe sich keine Unzulässigkeit einer Befristung des Arbeitsvertrags mit einem Betriebsratsmitglied. Werde die Befristung des Arbeitsverhältnisses während der Amtszeit vereinbart, könne die Befristungsabrede unwirksam sein, wenn dem Betriebsratsmitglied allein wegen seiner Betriebsratsstätigkeit nur ein befristetes und kein unbefristetes Arbeitsverhältnis angeboten werde.

Im vorliegenden Fall waren keine Anhaltspunkte für eine derartige Benachteiligung erkennbar.

Schadensersatz im Falle einer Benachteiligung

Ein Anspruch auf Abschluss eines Folgevertrags folge nicht aus § 78 S. 2 BetrVG iVm. § 280 Abs. 1, § 823 Abs. 2, § 249 Abs. 1 BGB. Hierzu müsse der Arbeitgeber den Vertragsschluss gerade wegen der Betriebsratsstätigkeit des Arbeitnehmers verweigern. Der Schaden einer solchen Benachteiligung sei im Wege der Naturalrestitution auszugleichen.

Verteilung der Darlegungs- und Beweislast

Das Betriebsratsmitglied trage für eine Benachteiligung die Darlegungs- und Beweislast. Es gebe keinen Erfahrungssatz, wonach die Entscheidung eines Arbeitgebers, mit einem befristet beschäftigten Betriebsratsmitglied keinen Folgevertrag zu schließen, auf dessen Betriebsratsstätigkeit beruhe. Es sei aber dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich bei der behaupteten Benachteiligung um eine in der Sphäre des Arbeitgebers liegende "innere

Tatsache" handelt, die einer unmittelbaren Wahrnehmung durch Dritte nicht zugänglich ist. Der klagende Arbeitnehmer könne seinen Vortrag daher auf Indizien stützen, die auf das Vorliegen einer Benachteiligung schließen lassen. Ein solches Indiz könne etwa der Umstand sein, dass der Arbeitgeber allen anderen Arbeitnehmern Folgeverträge angeboten hat. Der beklagte Arbeitgeber kann seinerseits Gründe offenlegen, die für ihn maßgeblich waren, mit dem befristeten Arbeitnehmer keinen Folgevertrag zu schließen, um die Hilfstatsachen zu entkräften.

Bewertung/Folgen der Entscheidung

Das BAG hat klargestellt, dass ein Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, ein Betriebsratsmitglied in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen oder dessen befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Beendigung des Mandats zu verlängern. Es kann also ein sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis mit einem Betriebsratsmitglied nach § 14 Abs. 2 S. 1 HS 2 TzBfG verlängert werden oder auch auslaufen.

In Einzelfällen kann dem Betriebsratsmitglied jedoch ein Anspruch auf Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über das Ende der Befristung hinaus oder auf Abschluss eines Folgevertrages zustehen, wenn der Arbeitgeber allein wegen der Betriebsratstätigkeit kein unbefristetes Arbeitsverhältnis anbietet und damit gegen das Benachteiligungsverbot des § 78 S. 2 BetrVG verstößt.

Quelle: www.mittelstandsverbund.de